

**Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer
II. und III. Ordnung und über die Schau der Gewässer III. Ordnung
für das Gebiet der Region Hannover vom 04.03.2008
(Gewässerunterhaltungsverordnung)**

Stand: zuletzt geändert am 17.12.2013

bekanntgemacht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 1 vom 09.01.2014.

Die Regionsversammlung hat am 17.12.2013 aufgrund des § 78 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und des § 79 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2009 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nummer 5 und § 161 Nummer 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), Änderungen zur o.g. Verordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck, Ziele
- § 2 Geltungsbereich

**Erster Abschnitt
Unterhaltung**

- § 3 Grundsätze der Unterhaltung
- § 4 Besondere Anforderungen an die Unterhaltung
- § 5 Unterhaltungsrahmenpläne, Arbeitspläne

**Zweiter Abschnitt
Nutzung von Gewässer- und Anliegergrundstücken**

- § 6 Bauliche Anlagen
- § 7 Bewirtschaftung
- § 8 Besondere Pflichten der Anlieger und Hinterlieger

**Dritter Abschnitt
Genehmigungen, Ausnahmeerteilung**

- § 9 Anpflanzung und Beseitigung von Gehölzen
- § 10 Ausnahmeerteilung, andere Rechtsvorschriften

**Vierter Abschnitt
Gewässerschaun für die Gewässer III. Ordnung**

§ 11 Durchführung der Gewässerschaun

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 12 In-Kraft-Treten

**§ 1
Zweck, Ziele**

Ziel und Zweck dieser Verordnung ist es, die gesetzlichen Grundsätze und Anforderungen an die Gewässerunterhaltung näher zu konkretisieren und Regelungen im Interesse der Durchführung der Gewässerunterhaltung zu treffen.

Es wird angestrebt, zwischen den Unterhaltungspflichtigen und der Behörde für die Gewässer stärker als bisher Entwicklungsziele abzustimmen und das Erreichen dieser Ziele mit einer hierauf ausgerichteten Unterhaltung zu fördern. Hierzu sind für die Gewässer II. Ordnung Unterhaltungsrahmen- und Arbeitspläne aufzustellen und für die Gewässer III. Ordnung Abstimmungen vorzunehmen.

Die im Raum Hannover gewachsenen partnerschaftlichen Entwicklungen sollen fortgeführt und ausgebaut werden.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Gewässer II. und III. Ordnung in dem Gebiet der Region Hannover.

(2) Die §§ 4 und 5 gelten lediglich für Gewässer II. Ordnung. Die Untere Wasserbehörde benennt nach Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen die Gewässer III. Ordnung mit gewässerökologischem Potential, für die der § 4 ebenfalls gilt.

**Erster Abschnitt
Unterhaltung**

**§ 3
Grundsätze der Unterhaltung**

(1) Die Gewässerunterhaltung muss zum einen den Nutzungsanforderungen an das jeweilige Gewässer, zum anderen den ökologischen Zielsetzungen gerecht werden. Neben den Belangen des ordnungsgemäßen Wasserabflusses sind daher die Pflege und Entwicklung sowie die Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer gleichrangig zu berücksichtigen.

(2) Röhricht ist ganzjährig mindestens zur Hälfte zu erhalten, sofern hiervon nicht nach § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Ausnahmen gelten.

(3) Sohlräumungen und Mäharbeiten sind so durchzuführen, dass der Eintrag von Sedimenten in die unterhalb liegenden Gewässer weitestgehend vermieden wird. Über geplante Sohlräumungen in Gewässern III. Ordnung ist der Unterhaltungspflichtige des unterhalb gelegenen Gewässers II. Ordnung rechtzeitig zu informieren.

§ 4

Besondere Anforderungen an die Unterhaltung

(1) Die Unterhaltungsarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Das Merkblatt DWA-M 610 „Neue Wege der Gewässerunterhaltung – Pflege und Entwicklung von Fließgewässern“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) – Stand Juni 2010, ISBN: 978-3-941897-11-3 – ist zu berücksichtigen.

(2) Die Sohle, Böschungen und Bermen dürfen nur dann gemäht werden, wenn es zur Wahrung des Wasserabflusses erforderlich ist und die Entwicklungsziele nicht gefährdet werden. Das Mähgut ist grundsätzlich sofort aus dem Abflussprofil des Gewässers zu entnehmen.

(3) Die Mäharbeiten sind so durchzuführen, dass die Pflanzen über dem Boden oder der Sohle abgeschnitten werden und die Gewässerbettstruktur erhalten bleibt.

(4) Eine dauerhafte Lagerung des Mähgutes ist ohne Einebnen auf einem 5 m breiten Geländestreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, untersagt.

(5) Sohlräumungen sowie die komplette Mahd des Gewässerprofils (gleichzeitige Mahd der Sohle und beider Böschungen) sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen anzuzeigen, sofern keine Regelung über Unterhaltungsrahmen- und Arbeitspläne erfolgt ist.

§ 5

Unterhaltungsrahmenpläne, Arbeitspläne

(1) Die Unterhaltungspflichtigen stellen für die Gewässer II. Ordnung Unterhaltungsrahmenpläne und Arbeitspläne entsprechend den Musterformularen⁷⁾ auf. Die Unterhaltungsrahmen- und Arbeitspläne sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

2) Sofern nach § 10 Abs. 1 dieser Verordnung Ausnahme-genehmigungen erforderlich werden, kann über deren Erteilung im Zuge des Abstimmungsverfahrens nach § 5 (1) entschieden werden.

(3) Die Unterhaltungsarbeiten sind anhand der abgestimmten Arbeitspläne durchzuführen.

⁷⁾ Anlage: Formulare „Muster Unterhaltungsrahmenplan“ und „Muster Arbeitsplan“

**Zweiter Abschnitt
Nutzung von Gewässer- und Anliegergrundstücken**

**§ 6
Bauliche Anlagen**

- (1) Nicht standortbezogene bauliche Anlagen (z. B. Gebäude jeder Art, wie Wohngebäude, Garagen, Schuppen, Anbauten, Terrassen usw.) dürfen nur in einem Abstand von mindestens 5 m von der Böschungsoberkante des Gewässers errichtet werden.
- (2) Einfriedungen entlang der Gewässer müssen einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers einhalten und dürfen nicht höher als 1,20 m sein.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken sind so herzustellen und zu unterhalten, dass das weidende Vieh die Gewässerböschungen nicht betreten oder beschädigen kann.
- (4) Einlauf-, Auslaufbauwerke, Dränungen, Leitungen und genehmigungsfreie Verrohrungen (die der Unterhaltung dienen) sind so anzulegen, dass diese den Wasserabfluss nicht behindern, die Unterhaltung (auch unter Berücksichtigung des Maschineneinsatzes) nicht beeinträchtigen und die ökologische Entwicklung des Gewässers nicht gefährden. Die Maßnahmen sind mit dem Unterhaltungspflichtigen rechtzeitig vor der Baudurchführung abzustimmen.
- (5) Die Tiefe von neu anzulegenden Dränausläufen muss die üblichen Abflussverhältnisse im Gewässer berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf eine – gegenüber dem bisherigen Zustand – verstärkte Gewässerunterhaltung oder auf die Vertiefung der Sohle unterhalb der Dräneinmündung.

**§ 7
Bewirtschaftung**

- (1) Gewässergrundstücke und die an- und hinterliegenden Grundstücke sind so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung und die Böschungen des Gewässers nicht beeinträchtigt und die Entwicklungsziele nicht gefährdet werden.
- (2) In einem Abstand von weniger als 5 m von der Böschungsoberkante des Gewässers dürfen Erdauffüllungen, Abgrabungen und das Ablagern von Holz, Bauschutt, Gartenabfällen und sonstigen Stoffen nicht ausgeführt werden.
- (3) Das Anlegen und das Betreiben offener Tränkstellen im und am Gewässer sind untersagt. Viehtränken auf Weidegrundstücken einschließlich der zum Gewässer führenden Leitungen sind so anzulegen, dass die Böschungen nicht beschädigt werden und die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird. Vorgenannte Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Beschädigung durch Gewässerunterhaltungsarbeiten ausgeschlossen ist.
- (4) Auf Acker- und Gartengrundstücken darf innerhalb eines mindestens 1 m breiten Streifens bis zur Böschungsoberkante nicht geackert oder gegraben werden. Pflanzenschutz- und Düngemittel dürfen nur so ausgebracht werden, dass sie nicht in das Gewässer einschließlich seiner Böschungen gelangen.

(5) Das Anlegen von Durchquerungen (z.B. Furten, Durchfahrten) bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

(6) Innerhalb des Gewässerprofils dürfen Mäh- und Räumarbeiten nur vom Unterhaltungspflichtigen oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.

§ 8

Besondere Pflichten der Anlieger und Hinterlieger

(1) Die Anlieger - und bei weniger als 5 m tiefen Grundstücken auch die Hinterlieger - können verpflichtet werden, abgelagerte Stoffe und Gegenstände zu beseitigen, die die Standsicherheit der Böschungen gefährden oder die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen.

2) Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass zur Erleichterung der Gewässerunterhaltung Quergräben verrohrt oder überbrückt werden.

3) Während der Zeit der Unterhaltung muss in einem 5 m breiten Streifen ab oberer Böschungskante des Gewässers ein 4 m breiter Streifen für Arbeitsgeräte befahrbar sein. Bei auf das Gewässer zulaufenden Querzäunen ist eine Durchfahrtsbreite von mindestens 4 m (beginnend 1 m ab der oberen Böschungskante) durch die Anlieger bzw. Hinterlieger zu gewährleisten. Verschlossene Gatter müssen während der Unterhaltungsarbeiten zur Durchfahrt geöffnet bzw. ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.

Dritter Abschnitt

Genehmigungen, Ausnahmeerteilung

§ 9

Anpflanzung und Beseitigung von Gehölzen

(1) Anpflanzungen von Gehölzen im Gewässerprofil und innerhalb eines 5 m angrenzenden Streifens, gemessen ab Böschungsoberkante, dürfen nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen vorgenommen werden. Zulässig sind nur gebietsheimische, standortgerechte Gehölze.

Der Unteren Wasserbehörde sind die Anpflanzungen zwei Wochen vorher anzuzeigen.

(2) Standortgerechte Bäume und Sträucher im Gewässerprofil und innerhalb des angrenzenden Streifens nach Abs. 1 dürfen nicht entfernt werden. Ausgenommen ist die Entfernung für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer und im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 10

Ausnahmeerteilung, andere Rechtsvorschriften

(1) Die Untere Wasserbehörde kann nach Anhörung der Unterhaltungspflichtigen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung auf Antrag zulassen, wenn die Gewässerunterhaltung und die gewässerökologischen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2) Soweit Genehmigungen nach § 57 NWG erteilt werden, bedarf es keiner Ausnahmeerteilung nach Absatz 1.

(3) Neben den Regelungen aus dieser Verordnung sind bei der Gewässerunterhaltung weitere Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere wird auf

- § 41 Wasserhaushaltsgesetz und § 77 NWG („Besondere Pflichten bei der Unterhaltung“),
- § 39 BNatSchG,
- § 30 BNatSchG und § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAG-BNatSchG) („Gesetzlich geschützte Biotop“),
- die Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmeverordnung vom 20.07.2012 in der jeweils geltenden Fassung,
- Kapitel 5 des BNatSchG („Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop“), sowie die Bundesartenschutzverordnung,
- § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz („Vorsorgepflicht“) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung,
- das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung,
- die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover verwiesen.

Vierter Abschnitt Gewässerschauen für die Gewässer III. Ordnung

§ 11 Durchführung der Gewässerschauen

(1) Die Gemeinden und Städte führen für die in ihren Gebieten vorhandenen Gewässer III. Ordnung nach Bedarf Gewässerschauen durch, außer in den Fällen, in denen die Schau einem Wasser- und Bodenverband oder einem Unterhaltungsverband übertragen ist. Auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde ist eine Gewässerschau durchzuführen.

(2) Die Gemeinden und Städte oder Verbände bestellen Schaubeauftragte und stellvertretende Schaubeauftragte für die Dauer der Wahlperiode des Rates oder des Vorstandes und teilen sie der Unteren Wasserbehörde mit.

(3) Die Schautermine sind in den betroffenen Gemeinden und Städten mindestens 2 Wochen vor der Gewässerschau ortsüblich bekannt zu machen.

In den Bekanntmachungen ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümerinnen oder Eigentümer der betreffenden Gewässer, die Anliegernden, die zur Benutzung der Gewässer Befugten, die Fischereiberechtigten und die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

(4) Die als Unter- oder Oberlieger betroffenen Nachbargemeinden oder –städte und Nachbarverbände sowie die Untere Wasserbehörde sind über den Schautermin rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der jeweiligen Gewässerschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, welche Gewässer oder Gewässerabschnitte geschaut wurden und wer an der Schau teilnahm. Weiterhin ist der allgemeine Zustand der geschauten Gewässer zu beschreiben; hierzu gehören neben abflusstechnischen Belangen auch ökologische Aspekte. Die festgestellten Mängel sowie die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung (inkl. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) sind aufzulisten.

(6) Die Niederschrift ist spätestens vier Wochen nach der Schau der Unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen vorzulegen.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung und über die Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet der Region Hannover (Gewässerunterhaltungsverordnung)

Unterhaltungsverband-Nr. - (Name)
 Unterhaltungsrahmenplan für das Gewässer

Anlage zur Gewässerunterhaltungsverordnung

1	2	3	4	5	6	7
Gewässerstrecke von bis Länge	Hydraulischer Zustand /ist-Leistungsfähigkeit	Nutzungsanforderungen	Hydraulische Anforderungen / Leistungsfähigkeit	Besonderheiten	Entwicklungsziele	Folgerungen für die Unterhaltung
Die einzelnen Strecken sind in einer Karte mit Kilometrierung (möglichst 1:10.000) darzustellen. Mit der Kilometrierung ist an der Mündung zu beginnen.	Soweit bekannt, ist die Abflussleistung (bordvoller Abfluss) in m ³ /s und die entsprechende jährliche anzugeben. Alternativ können Beschreibungen anhand von Beobachtungen erfolgen (z.B. Ausuferungen in den letzten 10 Jahren einmal im Frühjahr, Freibord von 1 m bei Winterhochwasser o.a.).	Es sind die Nutzungen der angrenzenden Flächen und weitere wasser- oder naturschutzrechtliche Anforderungen an den Gewässerabschnitt anzugeben (z.B. Acker, Grünland, Siedlungen, Abwasserleitungen, Höhenlage von Dränungen, Biotope etc.).	Das Bemessungshochwasser ist anzugeben (HW-Schutzanforderungen). Ggf. sind zusätzlich die zulässigen Hochwasserstände bei MW festzulegen (wg. Dränungen). Alternativ kann die erforderliche Abflussleistung auch beschrieben werden (z.B. Ausufern im Winter ist akzeptabel, ein Rückstau in Seitenzufluss XY ist zu vermeiden etc.).	Hier sind alle für die Unterhaltung und Entwicklung bekannten, wichtigen Aspekte anzugeben (z.B. eingetragene Durchlässe, Leitungen, Vorkommen geschützter Arten etc.).	Beispiele für Entwicklungsziele sind: Ufergehölzsaum an der östlichen Seite, Reduzierung von Verschlämmungen etc. Neben dem Gewässer sind auch für die zur Verfügung stehenden Randstreifen und -flächen Entwicklungen zu betrachten (z.B. der westliche Randstreifen ist von Gehölzen freizuhalten, die östlichen Flächen sind der Sukzession zu überlassen).	Die sich aus den hydraulischen und ökologischen Anforderungen ergebenden Folgerungen können sein: das halbe Profil ist von Bewuchs freizuhalten, Sohlerrhöhungen von max. 30 cm sind zulässig, Mahd nicht vor dem 1.8., das Mähgut ist abzufahren, MW-Abflussrinne durch Mähen freihalten etc.

